



Verordnung des Fachverbandes der Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) – Vermögensberatungs-PrüfungstoffVO

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 der Vermögensberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 95/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Vermögensberatung (§ 94 Z 95 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe

§ 2. (1) Die Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe besteht aus 4 Modulen:

- Modul 1: Schriftlicher Teil
- Modul 2: Mündlicher Teil
- Modul 3: Ausbilderprüfung
- Modul 4: Unternehmerprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der **schriftliche Teil besteht aus folgenden 4 Gegenständen:**

1. Der Gegenstand „Investitionen“ hat die Themen Ermittlung, Bewertung und Berechnung von Investitionen zu umfassen.
2. Der Gegenstand „Vermögensaufbau und Vermögenserhaltung“, hat die Themen Aufbau, Erhalt und Absicherung von Vermögen zu umfassen.
3. Der Gegenstand „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“ hat die Themen Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfes und Ausarbeitung eines Finanzplanes (Kaufkosten, Kaufnebenkosten, Eigenmittel und Finanzierungsnebenkosten); Ermittlung und Berechnung diverser Finanzierungsmodelle zu umfassen.
4. Der Gegenstand „Personalkreditvermittlung“ hat die Themen Ausarbeitung von mindestens zwei Auftragsentwürfen für eine Personalkreditvermittlung mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen; die Überprüfung und Verbesserung von mindestens vier Auftragsentwürfen für eine Personalkreditvermittlung, die rechtswidrige Bestimmungen enthalten, wobei vom Prüfungskandidat die einschlägigen Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden dürfen, zu umfassen.



(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in jedem der in Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Gegenstände in einer Stunde, die Erledigung der Prüfungsaufgaben des in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten Gegenstandes in zwei Stunden beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach maximal sechs Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Vermögensberatung erforderlichen beruflich-fachlichen und kaufmännisch-rechtlichen Kenntnisse zu erstrecken und besteht aus folgenden drei Gegenständen:

1. Der Gegenstand „Beruflich-fachliche Kenntnisse / Aufbau, Erhalt und Absicherung von Vermögen“ hat die Themen Devisenberatung; Vermögensaufbauende und vermögensabsichernde Versicherungen; Spar- und Anlageberatung einschließlich Bausparen; rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte der verschiedenen Geld-, Kapital- und Sachanlagen; Beratung hinsichtlich des Marktes für bewegliche und nichtbewegliche Güter, die Vermögen darstellen, wie z.B. Wertpapiere und Finanzinstrumente (soweit deren Einsatz im Rahmen allgemeiner Finanzplanung oder in Produkten erfolgt und deren Beratung und/oder Vermittlung nicht dem WAG unterliegen), Edelsteine, Münzen, Kunstgegenstände, Immobilien, Beteiligungen, Investitionen und dgl.; Beschaffung, Ankauf und Vermittlung von, dem Vermögensaufbau dienenden Instrumente ausgenommen Wertpapiere und Finanzinstrumente (soweit deren Einsatz im Rahmen allgemeiner Finanzplanung oder in Produkten erfolgt und deren Beratung und/oder Vermittlung nicht dem WAG unterliegen), einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten; Beratung hinsichtlich Aufbewahrung, Sicherung und Besicherung von Vermögen und die bei der Beratung und Vermittlung relevanten Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen.
2. Der Gegenstand „Beruflich-fachliche Kenntnisse / Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“ hat die Themen vergleichende Kredit- und Finanzierungsberatung einschließlich der Fremdwährungsfinanzierung, Bausparfinanzierung und Leasing; Hypothekarkredite und Absicherungsinstrumente und die bei der Beratung und Vermittlung relevanten Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen.
3. Der Gegenstand „Besondere Rechtsvorschriften für die Personalkreditvermittlung“ hat unter besonderer Berücksichtigung von Beschwerdefällen in der Personalkreditvermittlung die Themen Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung und einschlägige Bestimmungen des Vertragsrechtes und des Konsumentenschutzrechtes zu umfassen.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem Gegenstand 6 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Bankkaufmann“ entfällt der Gegenstand „Beruflich-fachliche Kenntnisse/Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.



Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände (schriftlich und mündlich) positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände (schriftlich und mündlich) mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 9. (1) Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer gemäß 352a Abs. 2 Z 1 und 2

§ 10. Zu der Prüfungskommission gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ist ein weiterer Fachmann, der ein in der Praxis stehender Vermögensberater ist, als weiterer Prüfer zuzuziehen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 11. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung BGBl. II 284/1999 vom 20. August 1999 über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG) tritt mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.